

## Ausbau unserer Dienstleistungen

Im Bereich der Wirtschaftsprüfung haben wir zusätzliche Kapazität geschaffen!

Es ist uns gelungen einen jungen und doch erfahrenen dipl. Wirtschaftsprüfer in der Person von Jan Lanz zu finden.

Jan Lanz hat eine fundierte Ausbildung als Bachelor in BWL der Universität Zürich, als Master in Accounting & Finance der Universität St. Gallen sowie als dipl. Wirtschaftsprüfer/Swiss CPA, der EXPERTsuisse, Bern absolviert.

Nach einigen Jahren bei einer grossen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Schweiz konnte er sich das praktische Rüstzeug erarbeiten, um inskünftig bei der Merki Treuhand AG die Abteilung Wirtschaftsprüfung zu leiten.

Wir können Ihnen ab sofort nicht nur Revisionstätigkeiten anbieten, sondern auch

- Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen
- Liquidationen
- Erstellen Zwischenbilanzen zu Fortführungs- und Veräusserungswerten etc.
- Prüfen interner Kontrollsysteme (IKS) mittels eines prozessorientierten Prüfungsansatzes und Durchführung von Schwachstellenanalysen

- Führen, Ausbilden und Betreuen von MitarbeiterInnen auf verschiedenen Mandaten

Wir haben nun die Kapazität, die von Ihnen benötigten Berichte und Prüfungen innert der gewünschten Zeit und auch kurzfristig durchzuführen.

Als moderner Betrieb mit hohen Qualitätsstandards sind wir es gewohnt, effizient zu arbeiten. Dazu setzen wir modernste EDV ein, um auch kostengünstig arbeiten zu können.

Wir sind bereit. Bitte testen Sie uns!

Mit freundlichen Grüssen  
Ihr Team der Merki Treuhand AG

# Nutzniessung im Steuerrecht

In der Praxis kommen Nutzniessungen vor allem in zwei Bereichen vor: Ein Ehegatte hinterlässt dem überlebenden Ehegatten testamentarisch die Nutzniessung an dem den gemeinsamen Nachkommen zu Eigentum zufallenden Teil der Erbschaft. Jemand verkauft seine Liegenschaft, behält sich aber die lebenslange Nutzniessung am veräusserten Grundigentum vor.

Damit kann der Nutzniesser den Ertrag der unter die Nutzniessung fallenden Vermögenswerte an sich ziehen. Er kann z.B. eine Liegenschaft selbst bewohnen oder aber sie an Dritte vermieten. Er trägt die mit dem Nutzniessungsgut verbundenen ordentlichen Unterhaltskosten und Abgaben (und Hypothekarzinsen) und muss den Vermögenssteuerwert und den Ertrag versteuern. Der Eigentümer dagegen wird nicht mit Einkommens- und Vermögenssteuern belastet.

Die Nutzniessung bietet in gewissen Konstellationen Lösungsmöglichkeiten, die man mit üblichen Anordnungen nicht hätte:

Beispiel 1: Ein Ehepaar hat gemeinsame Kinder und möchte verhindern, dass bei Ableben einer der Ehegatten der überlebende Partner die Kinder für ihre Pflichtteile auszahlen muss. Um dem überlebenden Ehegatten die gewohnte Lebensweise zu sichern, wird verfügt, dass der überlebende Ehegatte die Nutzniessung am gesamten Nachlass erhält. Auf eine Sicherstellung kann verzichtet werden. Mit dieser Lösung wird auch verhindert, dass bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten Vermögenswerte an den neuen Ehegatten fliessen.

Beispiel 2: Ein Ehemann hat Kinder aus erster, geschiedener Ehe und ist wieder verheiratet (ohne Kinder aus zweiter Ehe). Er wohnt in einem Kanton, der Ehe-

gatten und Nachkommen erbschaftssteuerfrei lässt. Ein Übergang von Stiefmutter an Stiefkinder würde aber 12 % Erbschaftssteuern kosten (z.B. Kt. Zürich). Wenn der Erblasser nun seine Kinder (erbschaftssteuerfrei) zu Erben einsetzt und der Ehegattin (ebenfalls erbschaftssteuerfrei) die Nutzniessung einräumt, so fällt der Nachlass wirtschaftlich dereinst bei Ableben der Nutzniesserin an die Nachkommen. Dieser Vorgang löst dann keine Erbschaftsteuer aus, weil die Nachkommen bereits Eigentümer geworden waren und ihnen mit dem Ableben der Nutzniesserin nicht etwas zufällt, das sie nicht auch schon zuvor rechtlich besessen hatten.

Von der Nutzniessung abzugrenzen ist das blosses Wohnrecht, das sich üblicherweise auf einzelne Räumlichkeiten einer Liegenschaft bezieht und meist persönlich auszuüben ist (und keine Drittvermietung zulässt).

Vorsicht ist geboten bei der unentgeltlichen Einräumung von Nutzniessungen in einem der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegenden Bereich (z.B. im Kt. Zürich im Konkubinatsverhältnis). Hier wird nämlich der Barwert der Nutzniessung (z.B. der mit 5 % kapitalisierte Jahresertrag) der Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterworfen, was dazu führen kann, dass der Begünstigte einige Jahre die Erbschafts- oder Schenkungssteuer abbezahlt, bevor er wirtschaftlich in den Genuss seiner Nutzniessung kommt.

Nutzniessungen sind in der Beratungspraxis ein spannendes Feld. Sie setzen aber eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Themen Einkommens-, Vermögens- Erbschafts- und Schenkungssteuern voraus, und dies unter Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen und der jeweiligen interkantonalen Konstellationen.

# Warum ist eine MWST-Umsatzabstimmung enorm wichtig?

Einerseits kann die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gemäss Artikel 128 Abs. 1 lit. d (MWSTV) von der steuerpflichtigen Person die Einreichung der Umsatzabstimmung verlangen. Andererseits zeigt die Praxis, dass Umsatzdifferenzen statistisch der häufigste Grund von Aufrechnungen der ESTV anlässlich von MWST-Kontrollen sind.

## Was muss aus der Umsatzabstimmung ersichtlich sein?

Gemäss Artikel 128 Abs. 2 (MWSTV) muss aus der Umsatzabstimmung ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode, unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze, bzw. der Saldo- und Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird.

## Vorgehen

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Umsatz wird mit den deklarierten Werten gemäss den Formularpositionen der Mehrwertsteuerabrechnungen abgeglichen.

Mögliche Gründe für Abweichungen (nicht abschliessende Aufzählung):

- der in der Jahresrechnung ausgewiesene Betriebsumsatz
- die Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandminderungen)
- die konzerninternen Verrechnungen, die nicht im Betriebsumsatz enthalten sind
- die Verkäufe von Betriebsmitteln
- die Vorauszahlungen
- die übrigen Zahlungseingänge, die nicht im ausgewiesenen Betriebsumsatz enthalten sind
- die geldwerten Leistungen
- die Erlösminderungen
- die Debitorenverluste
- die Abschlussbuchungen (zeitliche und sachliche Abgrenzungen)
- Umbuchungen innerhalb der Erfolgsrechnung
- falsche Zuweisung des MWST-Codes auf dem Buchhaltungskonto

Neben den oben genannten Gründen beeinflusst auch die Abrechnungsmethode (vereinbartes oder vereinnahmtes Entgelt) die Umsatzabstimmung. Je nach Organisation der Buchhaltung und/oder Grösse des Unternehmens sind diese Abstimmungsarbeiten jedoch umfangreich und komplex.

## WICHTIG

Durch regelmässige Umsatzabstimmungen können Aufrechnungen der ESTV vermieden oder vermindert werden.

## FAZIT

Als Dienstleistung gegenüber unseren Kunden erstellen wir mit jedem Jahresabschluss auch gleichzeitig die MWST-Umsatzabstimmung.

Denn die MWST-Umsatzabstimmung ist das A und O. Dies bestätigt uns unsere langjährige Erfahrung und die enge Zusammenarbeit mit den MWST-Revisorinnen und -Revisoren.

Somit ist eine gut strukturierte und organisierte Buchhaltung für eine effiziente Umsatzabstimmung eine zwingende Voraussetzung.

Sollten im Rahmen dieser Arbeiten Differenzen festgestellt werden, müssen diese mittels dem Korrekturformular innerhalb von 180 Tagen nach dem Ende der Steuerperiode (Einreichfrist 60 Tage) gemeldet werden. Erhält die ESTV kein Berichtungsformular, geht sie davon aus, dass die eingereichten Mehrwertsteuerabrechnungen korrekt sind. Diese erhalten somit definitiven Charakter.

Der Finalisierung der Mehrwertsteuerabrechnung schenken wir beim Jahresabschluss deshalb nochmals besondere Aufmerksamkeit.

# Gewinnbeteiligung – Covid-Härtefallregelung auf Bundesebene

In den letzten zwei Jahren mussten Wirtschaft und Gesellschaft lernen, mit Unsicherheit und einer sich ständig verändernden Sachlage umzugehen. Von dieser Unbeständigkeit sind auch die Härtefallregelungen und damit die Frage, für wen und wann die Gewinnbeteiligung gilt, betroffen.

Nur Betriebe mit einem Jahresumsatz von mehr als CHF 5 Mio. unterliegen der bedingten Gewinnbeteiligung. Für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Art. 12 Abs. 1<sup>septies</sup> des Covid-19-Gesetzes vom 25.09.2020 massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung nach den Art. 58–67 des Bundesgesetzes vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener massgeblicher Verlust.

Für die Beurteilung des Risikos einer allfälligen Rückerstattungspflicht aus Gewinnbeteiligung kann nach EXPERTsuisse die folgende Kaskade an Fragen hilfreich sein:

1. Wurden die Härtefallbeihilfen ab 01.04.2021 gesprochen? Falls nicht, ist Art. 12 Abs. 1<sup>septies</sup> des Covid-19-Gesetzes nicht anwendbar.
2. Handelt es sich um ein Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als CHF 5 Mio.? Falls nicht, ist Art. 12 Abs. 1<sup>septies</sup> des Covid-19-Gesetzes nicht anwendbar, allenfalls sind kantonale Regelungen zu beachten, die z.T. eine Gewinnbeteiligung auch bei Jahresumsätzen unter CHF 5 Mio. vorsehen.
3. Sind stille Reserven im handelsrechtlichen Sinn gebildet worden? Falls nicht und falls das Unternehmen keinen steuerbaren Gewinn ausweist, dürfte, vorbehaltlich abweichender kantonaler Regelungen, keine Rückerstattungspflicht nach Art. 12 Abs. 1<sup>septies</sup> des Covid-19-Gesetzes zu erwarten sein.
4. Sind stille Reserven im handelsrechtlichen Sinn gebildet worden, welche in der steuerlichen Praxis klar akzeptiert sind (z.B. Delkredere, Warendrittel,

etc.)? Falls die Bildung steuerlich nicht akzeptiert ist, könnte darauf eine Rückerstattungspflicht mit entsprechender Abgrenzung in der Jahresrechnung resultieren. Eine Rückerstattungspflicht ist aber erst dann gegeben, wenn der steuerbare Jahresgewinn 2021 höher ist als der ausschliesslich im Geschäftsjahr 2020 entstandene steuerlich massgebliche Verlust. Besondere kantonal zulässige Steuerabzüge (z.B. Direktabschreibungen von Anlagegütern) sind gemäss Verlautbarungen von Bundesbehörden (z.B. SECO) für die Ermittlung einer evtl. Rückerstattungspflicht unter Umständen aufzurechnen, um einheitliche Regelungen auf Bundesebene zu erreichen.

5. Ist die steuerlich legitimierte Bildung stiller Reserven im Rahmen der bisherigen Rechnungslegungspraxis erfolgt? Falls die Bildung stiller Reserven im handelsrechtlichen Sinne in der steuerlichen Praxis akzeptiert ist und als Vorschrift bestehender unternehmensspezifischer Rechnungslegungspraxis betrachtet werden kann, dürfte daraus keine Rückerstattungspflicht abzuleiten sein.

Falls jedoch der Umfang der Bildung stiller Reserven nicht als Fortschreibung der bestehenden unternehmensspezifischen Unternehmenspraxis qualifiziert, könnte dies als Indiz für eine missbräuchliche Gewinnschmälerung mit Rückerstattungsfolge betrachtet werden.

Erhaltene Härtefallhilfen sind im Anhang der Jahresrechnung mit den damit verbundenen Auflagen offen zu legen (z.B. bedingte Rückzahlungsverpflichtungen aus Gewinnbeteiligung nach Art. 12 Abs. 1<sup>septies</sup> des Covid-19-Gesetzes, Verbot zum Beschluss oder Zahlung von Dividenden oder Kapitaleinlagen). Eine abschliessende Beurteilung einer allfälligen Rückerstattungspflicht kommt den Steuer- oder Bundesbehörden oder letztlich gar den Gerichten zu.